



**Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**  
**Datenschutzhinweise**

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange die Daten gespeichert werden, welche Rechte sie nach der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind.

**1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

<b>Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>	<b>Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten</b>
Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Landkreis Mansfeld-Südharz vertreten durch die Landrätin Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 03464 / 535 0 E-Mail: <a href="mailto:info@lkmsch.de">info@lkmsch.de</a>	Landkreis Mansfeld-Südharz Datenschutzbeauftragter Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 03464 / 535 2227 E-Mail: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@lkmsch.de">datenschutzbeauftragter@lkmsch.de</a>  Leitung Amt für Soziales und Integration: E-Mail: <a href="mailto:Amt-für-Soziales-und-Integration@lkmsch.de">Amt-für-Soziales-und-Integration@lkmsch.de</a>

**2. Für welche Zwecke und aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden die Daten erhoben?**

Das Amt für Soziales und Integration verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB), dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Wohngeldgesetz (WoGG), dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz), den Förderrichtlinien der EU, des Bundes und Landes, dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Die Erhebung erfolgt aufgrund Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Buchstabe b, c, d, e DSGVO, § 1 und § 8 SGB XII (Aufgaben und Leistungen), § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X (Erhebung, Verarbeitung, Schutz von Sozialdaten) sowie § 9 AsylbLG.

Darüber hinaus ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Zu den Leistungen und Aufgaben der einzelnen Sachgebiete des Amtes für Soziales und Integration zählen Leistungen der Auskunft, Beratung, Unterstützung, Förderung, Existenzsicherung sowie die Deckung von persönlichen Bedarfen.

Daneben kann eine Verarbeitung u.a. auch für statistische Zwecke oder wissenschaftliche Zwecken erfolgen. In diesem Fall werden Ihre Daten anonymisiert oder pseudonymisiert. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen verarbeitet.

### **3. Werden Daten bei anderen Stellen erhoben?**

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von den Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten bei Dritten, z.B. Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern, erhoben werden.

Das Amt für Soziales und Integration kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen nach den §§ 67 ff. SGB X personenbezogene Daten einzelner Betroffener auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

### **4. Wer bekommt Daten? (Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten)**

Grundsätzlich verwendet das Amt für Soziales und Integration personenbezogene Daten nur innerhalb des jeweiligen Sachgebietes bzw. des Fachbereiches des Amtes, falls es zur Aufgabenerfüllung aber notwendig ist, auch in Abstimmung mit dem Amt für Finanzen, Rechtsamt, Ordnungsamt, Gesundheitsamt und Jugendamt.

Für den Fall, einer ausgelagerten Datenverarbeitung bestimmter personenbezogener Daten bei Dritten („Auftragsverarbeitung“) werden Auftragsverarbeiter vertraglich dazu verpflichtet, personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgesetze zu verwenden und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten.

Unter Beachtung der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen können die Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Amtes für Soziales und Integration an Dritte übermittelt werden, wie beispielsweise:

- andere Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgerträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Träger der Grundsicherung nach dem SGB II),
- anerkannte Träger der Jugend- und Sozialhilfe,
- Strafverfolgungsbehörden,
- Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei),
- Gerichte,
- Krankenversicherungen,
- Finanzbehörden,
- andere Dritte (z.B. kommunale Ämter, Landesbehörden, IT-Dienstleister, Vermieter).

### **5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

Personenbezogene Daten sind Daten, die Ihre Person betreffen.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden im Amt für Soziales und Integration – je nach Sachgebiet – verarbeitet:

- Personenstammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Heimatland)
- Adressdaten
- Kontaktdaten

- Aufenthaltsstatus
- Medizinische Daten (z.B. Angaben zur Behinderung bzw. Schwerbehinderung, Arbeitsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit)
- alle Einkommens- und Vermögensdaten (z.B. Einkommen aus versicherungspflichtiger oder selbständiger Tätigkeit, Einkommen anderer Leistungsträger, Einkommen Vermietung, Verpachtung, Sparvermögen, sonstiges Vermögen)
- Daten zu Unterhalt/Bestattung (z.B. Angaben von Angehörigen und sonstigen verpflichteten Personen zur Berechnung von möglichen Unterhaltsansprüchen und Bestattungskosten)
- Inhaltsdaten (z.B. Biographische Informationen, Texteingaben über Werdegang)
- Auftragsdaten (z.B. Leistungsbeschreibungen zu Unterstützungsleistungen)
- Meta-/Kommunikationsdaten (z.B. IP-Adressen)

## 6. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Die Speicherdauer wird auch davon beeinflusst, welches Interesse bei Ihnen besteht, nach Abschluss der eigentlichen Angelegenheit noch Auskunft über das Verfahren zu erhalten. Weiterhin müssen Ihre Daten noch für die Prüfung durch vorgesetzte Dienststellen bzw. berechnete Prüfungsbehörden zur Verfügung stehen.

Folgende Speicherdauer ist maßgeblich:

- Grundsätzlich: 10 Jahre nach Beendigung des Leistungsbezuges
- Akten über Leistungen die im Namen des überörtlichen Sozialhilfeträgers des Landes Sachsen-Anhalt erbracht werden: 20 Jahre, nach Tod der leistungsberechtigten Person 2 Jahre
- Unterhaltsakten: 10 Jahre
- Akten im Rahmen des Projektes „Familien stärken – Perspektiven öffnen“ bis zum Jahr 2025
- Akten entsprechend des Wohnraumförderungsgesetzes: 10 bis 15 Jahre (entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinie)
- Ablehnungen von Wohngeldanträgen: 2 Jahre

Ist eine Forderung des Amtes für Soziales und Integration (Rückforderung und Erstattungen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

## 7. Welche Rechte bestehen für Sie? (Betroffenenrechte)

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

### a) Auskunft

Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Die besonderen Bestimmungen über schutzwürdige Daten nach §§ 67 ff. SGB X sind zu beachten.

### b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Amt für Soziales und Integration verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, steht nach Bekanntwerden das Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

### **c) Löschung, Einschränkung, Widerspruch**

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Erarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Für die Beurteilung dieser Sachlagen sind die Speicherfristen maßgebend. Rückforderungsfristen sind zu berücksichtigen.

### **d) Widerruf der Einwilligung**

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

### **e) Datenübertragbarkeit**

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (z.B. Kinderschutz-Auftrag nach §8a SGB VIII) erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

### **f) Beschwerderecht**

Fragen und Beschwerden zum Datenschutz nimmt der Datenschutzbeauftragte des Landkreises entgegen, den Sie wie folgt erreichen: Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen, Telefon: 03464 / 535 2227, E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lkmsch.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lkmsch.de).

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die übergeordnete Aufsichtsbehörde zu wenden, sofern Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt. Ansprechpartner ist hier: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: [poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de), Telefon: 0800 / 9153190.

## **8. Mitwirkungspflicht, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung**

Wer Sozialleistungen (z.B. Dienstleistungen der Beratung, Unterstützungsleistungen, Förderung, Geldleistungen) beim Amt für Soziales und Integration beantragt hat oder vom Amt für Soziales und Integration erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung und Unterstützung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen und die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten. Sofern Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag / Anliegen nicht bearbeitet werden.